

Heirat - Zuzug Ehepartner aus dem Ausland

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau ansässiger Steuerpflichtiger heiratet per 1. Juli. Die bisher in Deutschland ansässige Ehegattin zieht nach der Heirat zu ihrem Ehepartner in den Kanton Thurgau.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse im Heiratsjahr	bis 30.6.	ab 1.7.	Total
Ehemann			
Lohn inkl. 13. Monatslohn ¹⁾	35 100	36 400	71 500
Wertschriftenertrag	3 600	6 692	10 292
Berufsauslagen	-1 053	-1 092	-2 145
Schuldzinsen	-2 000	-2 000	-4 000
Säule 3a (Zahlung 5.6.)	-5 647	0	-5 647
Reineinkommen Ehemann ²⁾	30 000	40 000	70 000
Ehefrau			
Lohn	33 600	33 600	67 200
13. Monatslohn	0	5 600	5 600
Wertschriftenertrag	4 408	7 976	12 384
Berufsauslagen	-1 008	-1 176	-2 184
Reineinkommen Ehefrau ²⁾	37 000	46 000	83 000

¹⁾ Der Ehemann tritt per 1. Juli des Heiratsjahres eine neue Stelle an. Er erhält per 30. Juni und per 31. Dezember jeweils anteilmässig das 13. Gehalt ausbezahlt.

²⁾ Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.

Vermögensverhältnisse im Heiratsjahr	per 30.6.	per 31.12.
Ehemann		
Wertschriften	355 000	360 000
Schulden	-100 000	-100 000
Reinvermögen Ehemann	255 000	260 000
Ehefrau		
Wertschriften	410 000	415 000
Auto	25 000	25 000
Reinvermögen Ehefrau	435 000	440 000

2. Gemeinsame Veranlagung

2.1. Allgemeines

Der Zuzug des Ehepartners erfolgte aus dem Ausland. Es erfolgt eine gemeinsame Veranlagung der Ehegatten zum Tarif für Verheiratete unter Berücksichtigung der unterjährigen Steuerpflicht des zugezogenen Ehegatten.

Für die Bemessung der Steuer wird das gesamte während der Steuerperiode erzielte Reineinkommen und Reinvermögen des bereits im Kanton Thurgau wohnhaften Ehepartners sowie das seit Zuzug des anderen Ehegatten realisierte Einkommen und dessen Vermögen herangezogen.

Das seit dem Zuzug erzielte Reineinkommen des zugezogenen Ehepartners wird für die für die Satzbestimmung auf ein Jahr hochgerechnet. Sein Vermögen wird pro rata temporis besteuert.

2.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer

Ehemann vom 1.1. - 31.12. des Heiratsjahrs; Ehefrau vom 1.7. - 31.12. des Heirats- bzw. Zuzugsjahrs.

Einkommenssteuer im Heiratsjahr	Bemerkungen	steuerbar	satzbestimmend
Lohn Ehemann inkl. 13.	1.1.-31.12. (ganzes Jahr)	71 500	71 500
Lohn Ehefrau exkl. 13. ¹⁾	1.7.-31.12. (ab Zuzug)	33 600	67 200
13. Monatslohn Ehefrau	für 1 Jahr (Auszahlg. Dez.)	5 600	5 600
Wertschriftenertrag Ehemann	1.1.-31.12. (ganzes Jahr)	10 292	10 292
Wertschriftenertrag Ehefrau ²⁾	1.7.-31.12. (ab Zuzug)	7 976	7 976
Berufsauslagen Ehemann	1.1.-31.12. (ganzes Jahr)	-2 145	-2 145
Berufsauslagen Ehefrau	1.7.-31.12. (ab Zuzug)	-1 176	-2 184
Schuldzinsen Ehemann	1.1.-31.12. (ganzes Jahr)	-4 000	-4 000
Säule 3a Ehemann	Zahlung vom 5. Juni	-5 647	-5 647
Versicherungsabzug ³⁾	für Verheiratete	-6 200	-6 200
Steuerbares Einkommen		109 800	142 392

¹⁾ Beim Lohn der zugezogenen Ehefrau werden nur die seit dem Zuzug (1. Juli) ausbezahlten Löhne berücksichtigt. Das 13. Monatsgehalt wird für die Satzbestimmung nicht hochgerechnet (umfasst bereits 1 Jahr).

²⁾ Beim Wertschriftenertrag der zugezogenen Ehefrau werden nur die seit dem Zuzug (1. Juli) erzielten Erträge berücksichtigt.

³⁾ Versicherungsabzüge werden gemäss der Dauer der Steuerpflicht des Ehepartners mit der längeren Steuerpflicht gewährt. Der Ehemann ist ganzjährig im Kanton Thurgau steuerpflichtig ist, weshalb die vollen Abzüge gewährt werden.

2.3. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer

Ehemann vom 1. Januar bis 31. Dezember des Heiratsjahres; Ehefrau vom 1. Juli bis 31. Dezember des Heiratsjahres (ab Zuzug).

Per 31. Dezember beträgt das Vermögen der aus dem Ausland zugezogenen Ehefrau Fr. 440 000. Dieser Betrag wird mit der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Thurgau gewichtet. Die Differenz zwischen dem Vermögen der Ehefrau per 31. Dezember und dem gewichteten Betrag wird vom Reinvermögen in Abzug gebracht.

Vermögenssteuer im Heiratsjahr	Bemerkungen	steuerbar
Wertschriften Ehemann	Stand per 31.12. Heiratsjahr	360 000
Wertschriften Ehefrau	Stand per 31.12. Heiratsjahr	415 000
Auto Ehefrau		25 000
Schulden Ehemann	Stand per 31.12. Heiratsjahr	-100 000
Reinvermögen vor Gewichtung	per 31.12. Heiratsjahr	700 000
Gewichtung Vermögen Ehefrau	Fr. 440 000 : 360 x 180	-220 000
Reinvermögen nach Gewichtung	per 31.12. Heiratsjahr	480 000
Steuerfreibetrag	für Verheiratete	-200 000
Steuerbares Vermögen	per 31.12. Heiratsjahr	280 000